

Anfrage FPÖ – eingelangt: 13.6.2017 – Zahl: 29.01.315

LAbg. Nicole Hosp

Herrn Landesrat
Ing. Erich Schwärzler

Frau Landesrätin
Katharina Wiesflecker

Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 13.06.2017

Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT – Zwangsheirat und Kinderehen

Sehr geehrter Herr Landesrat,
sehr geehrte Frau Landesrätin!

Im Tätigkeitsbericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird angeführt, dass diese im abgelaufenen Jahr regelmäßig in Kontakt mit fremd untergebrachten Kindern und Jugendlichen in Kontakt war. Themen und Anliegen waren unter anderem auch der Schutz vor Zwangsheirat und Gewalt.

Auf unsere Nachfrage im Sozialpolitischen Ausschuss, in welchem Umfang dies ein Thema war, wurde uns mitgeteilt, dass es sich konkret um drei tschetschenische Frauen handelte, die mit dem Thema Zwangsheirat konfrontiert waren. Im Rahmen des Flüchtlingszustromes sind Ende des Jahres 2016 auch erstmals zwei Fälle von Kinderehen in der Steiermark bekannt geworden.

Für uns Freiheitliche ist klar, dass es bei Zwangsheirat keine falsche Milde und kein Verständnis geben darf. Zudem darf eine Zwangsheirat oder Kinderehe keinen Platz in einer aufgeklärten Gesellschaft haben. Kinder sind entsprechend zu schützen.

Vor diesem Hintergrund wollen wir uns einen Überblick über die aktuelle Situation in Vorarlberg schaffen und erlauben uns an sie nachstehende

A N F R A G E

zu richten:

1. Wie viele Fälle von Zwangsehen sind Ihnen in Vorarlberg bekannt?
2. Wie hoch schätzen Sie die Dunkelziffer der Zwangsverheiratungen in Vorarlberg?

3. Beschäftigt sich die Vorarlberger Landesregierung mit dem Thema der Zwangsheirat und Kinderehen in Österreich bzw. Vorarlberg?
4. Welche Erkenntnisse gibt es in ihren Ressorts zum Thema Zwangsheirat und Kinderehe?
5. Welche Maßnahmen wurden bisher in ihren Ressorts ergriffen, um das Verbrechen der Zwangsheirat und der Kinderehe zu bekämpfen?
6. Sind diese Maßnahmen ihrer Ansicht nach ausreichend oder gedenken sie diese Maßnahmen in Zukunft zu intensivieren oder neue Maßnahmen zu setzen?
7. Was werden sie als politisch zuständige Frauenlandesrätin bzw. sie als zuständiger Integrationslandesrat dagegen unternehmen?
8. Wie viele Anlaufstellen und welche Möglichkeiten haben betroffene Personen um Schutz und Hilfe in Vorarlberg zu bekommen? Wie oft wurden diese Anlaufstellen in den letzten 10 Jahren betreffend Zwangsheirat in Anspruch genommen? Bitte um Auflistung nach Anlaufstelle.
9. Glauben sie, dass die Tradition der Zwangsverheiratung innerhalb der islamischen Kultur mit dem österreichischen Rechts- und Wertesystem in Einklang zu bringen ist?
10. Wie kann ihrer Meinung nach das „gelebte Recht von Zwangsverheiratungen islamischer Familien“ in Österreich unterbunden werden?
11. Wie hoch sind die Mittel, die in ihren Ressorts zur Bekämpfung von Zwangsheiraten zur Verfügung stehen?
12. Werden Kinder und Jugendliche in der Schule entsprechend im Hinblick auf dieses Thema sensibilisiert? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
13. Welche Verfahrensschritte des Asylverfahrens tragen der Problematik der Kinderehen und Zwangsheiraten Rechnung?
14. Wird in den Werte- und Orientierungskursen für Flüchtlinge auf die ablehnende Haltung im Hinblick auf Zwangs- und Kinderehen hingewiesen? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

LAbg. Nicole Hosp
FPÖ-Frauensprecherin

Bregenz, am 4. Juli 2017

Frau
LAbg. Nicole Hosp
Landtagsklub – Vorarlberger Freiheitliche
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Zwangsheirat und Kinderehen
Bezug: Ihre Anfrage vom 13. Juni 2017, Zl. 29.01.315
Beilage: FEMAIL-Folder „nein zu Zwangsheirat“

Sehr geehrte Frau LAbg. Hosp,

Ihre Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages betrifft teilweise Angelegenheiten, welche in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Wir nehmen daher zu Ihren Fragen, betreffend die Frage 12. im Einvernehmen mit Frau Landesrätin Dr. Bernadette Mennel und hinsichtlich der Fragen 13. und 14. außerparlamentarisch, wie folgt Stellung:

1. *Wie viele Fälle von Zwangsehen sind Ihnen in Vorarlberg bekannt?*

Laut Mitteilung der Landespolizeidirektion Vorarlberg wurden gemäß Eintragung in der Kriminalstatistik im Jahr 2016 in Vorarlberg keine Fälle wegen des Verdachtes einer Zwangsehe nach § 106 StGB zur Anzeige gebracht.

Laut Auskunft der Staatsanwaltschaft Feldkirch wurde im Sprengel der Staatsanwaltschaft ein Fall wegen Zwangsheirat behandelt, wobei mangels Schuldbeweises ein in Rechtskraft erwachsener Freispruch erfolgt ist.

Laut Information der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration im Amt der Landesregierung sind Zahlen zu Fällen von Zwangsverheiratung bzw. zu diesbezüglichen gerichtlichen Klagen oder Verurteilungen keine bekannt.

2. Wie hoch schätzen sie die Dunkelziffer der Zwangsverheiratungen in Vorarlberg?

Laut Auskunft der Landespolizeidirektion Vorarlberg können zu Zwangsheiraten keine seriösen Einschätzungen abgegeben werden.

Laut Mitteilung der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration im Amt der Landesregierung ist grundsätzlich festzuhalten, dass es in Österreich und in Vorarlberg keine gesicherten Daten zu Zwangsheiraten gibt.

3. Beschäftigt sich die Vorarlberger Landesregierung mit dem Thema der Zwangsheirat und Kinderehen in Österreich bzw. Vorarlberg?

Laut Information der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration im Amt der Landesregierung wird das Thema in verschiedenen Themenzusammenhängen wie Migration, Integration, Menschenrechte, häusliche Gewalt, Scheinehen, Praktiken bestimmter Migrantinnengruppen diskutiert. Auch der Bundesgesetzgeber hat eine Maßnahme gesetzt, indem der Tatbestand „Zwangsheirat“ gemäß § 106a StGB unter Strafe gestellt wird.

Das Land ist gemäß § 33 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Es kann unter Umständen Einzelfälle geben, in denen die Kinder- und Jugendhilfe mit dem Thema „Kinderehe“ befasst wird. So sind Fälle denkbar, in denen eine im Ausland verheiratete Minderjährige Mutter wird. Denn dann obliegt die Vermögensverwaltung und Vertretung des von der Minderjährigen geborenen Kindes (Teilbereiche der Obsorge) der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 207 ABGB).

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung ist der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (Zl. 9275/AB) des Justizministeriums vom 9.8.2016 Folgendes zu entnehmen:

„In strafrechtlicher Hinsicht sieht das StGB mehrere Tatbestände zum Schutz unmündiger Personen vor sexuellem Missbrauch vor. Nach § 206 StGB ist derjenige, der den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung mit einer unmündigen Person unternimmt, mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Wenn die Tat den Tod des Opfers nach sich zieht, ist auch die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe möglich. Die Vornahme sonstiger geschlechtlicher Handlungen mit unmündigen Personen ist nach § 207 StGB strafbar.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde ein eigener Tatbestand für die Zwangsheirat geschaffen, welche zuvor einen Fall der schweren Nötigung darstellte. Nach § 106a Abs. 1 StGB ist derjenige, der eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur

Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötig, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Nötigung zur Aufnahme einer eheähnlichen Gemeinschaft (rituelle oder religiöse, staatlich nicht anerkannte Eheschließungen) fällt, weil besonders wichtige Interessen der genötigten Person verletzt werden, weiterhin unter den Tatbestand der schweren Nötigung nach § 106 Abs. 1 Z 3 StGB. Die Strafdrohung ist im Falle der schweren Nötigung dieselbe wie für die Zwangsheirat.

In § 106a Abs. 2 StGB wurde ein Vorfelddelikt zur Zwangsheirat geschaffen. Danach ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen wird, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnutzung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

Da in den meisten Fällen der Zwangsehe auch eine sexuelle Ausbeutung vorliegen wird, kommt zudem eine Strafbarkeit wegen Menschenhandels nach § 104a StGB in Betracht. Aus zivilrechtlicher Sicht ist noch anzumerken, dass in Österreich grundsätzlich nur volljährige Personen eine Ehe schließen können. Eine Ausnahme sieht § 1 Abs. 2 EheG für Personen vor, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie können aber – auf ihren Antrag hin – nur dann für ehemündig erklärt werden, wenn sie nach Auffassung des Gerichts für diese Ehe reif erscheinen.“

In Österreich koordiniert die auf Bundesebene eingerichtete Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels auch Maßnahmen gegen Zwangsheirat. In der Task Force sind alle relevanten Bundesministerien und Regierungsstellen, die Bundesländer, die Sozialpartner sowie spezialisierte Nichtregierungsorganisationen vertreten. Die Führung liegt beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

- 4. Welche Erkenntnisse gibt es in ihren Ressorts zum Thema Zwangsheirat und Kinderehe?**
- 5. Welche Maßnahmen wurden bisher in ihren Ressorts ergriffen, um das Verbrechen der Zwangsehe und der Kinderehe zu bekämpfen?**
- 6. Sind diese Maßnahmen ihrer Ansicht nach ausreichend oder gedenken sie diese Maßnahmen in Zukunft zu intensivieren oder neue Maßnahmen zu setzen?**

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung handelt es sich bei der Bekämpfung der Verbrechen der Zwangsehe und der Kinderehe um ein sicherheits- und kriminalpolizeiliches Thema. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Bund (Bundesministerium für Inneres sowie dem Justizministerium).

Laut Information der Landespolizeidirektion Vorarlberg wurde nach Rückmeldung durch den Ermittlungsbereich Menschenhandel das Thema Zwangsheirat und das Thema Kinderehe in den letzten Jahren in Vorarlberg gut beobachtet, hatte jedoch keine hohe Brisanz. Seitens der Landespolizeidirektion würden bei entsprechenden Anzeigerstattungen die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Schritte ergriffen und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Die Landespolizeidirektion wird weiterhin die Entwicklung gut beobachten und jedem Fall nachgehen.

Laut Mitteilung der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration im Amt der Landesregierung spielen kulturelle Wertvorstellungen, patriarchale Machtverhältnisse, aber auch wirtschaftliche und ethnische Gründe beim Thema Zwangsverheiratung eine Rolle. Auf Grund der Multikausalität muss das Thema ganzheitlich behandelt und diesem mit einem Maßnahmenbündel begegnet werden.

Generell können bei Maßnahmen gegen Zwangsheirat drei Ebenen unterschieden werden:

1. Die rechtliche Ebene – hier liegt die Zuständigkeit beim Bund.
2. Information, Beratung, Intervention und Schutzmaßnahmen: FEMAIL
FrauenInformationszentrum – Broschüre „Zwangsverheiratung“ und niederschwellige Beratung, telefonische Beratung; Scheidungsberatungen; Unterstützungsangebote im Mädchenzentrum Amazone und Mädchenberatung; Beratungsstellen des ifs; Frauennotwohnung
3. Maßnahmen im Bereich der Gleichstellung von Männern und Frauen:
Arbeitsmarktorientierung von Migrantinnen etc.
Bestehende Maßnahmen werden laufend weiterentwickelt und ergänzt.

7. Was werden sie als politisch zuständige Frauenlandesrätin bzw. sie als zuständiger Integrationslandesrat dagegen unternehmen?

In der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 16 Abs. 2, steht festgeschrieben, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden darf. Somit verstößt eine Zwangsheirat gegen ein Grundrecht. Dies ist seit 2015 im Rahmen des Strafänderungsgesetzes auch als Straftatbestand aufgenommen worden. Die neuen gesetzlichen Möglichkeiten werden in aller Konsequenz umgesetzt.

Wissend, dass betroffene Frauen sich oft nicht direkt an die speziell geschulten Einrichtungen, wie etwa das FEMAIL oder auch der Orient-Express in Wien, wenden, ist es mir als zuständige Frauenlandesrätin ein großes Anliegen, dass zu diesem Thema breite Sensibilisierung passiert. Informationsvermittlung, Bewusstseinsbildung von MultiplikatorInnen ist in diesem Zusammenhang sehr wichtig. Mädchen mit Migrationshintergrund durch Bildung stärken, die Integration von Familien mit Migrationshintergrund fördern, Beratungsstellen bekannt machen, kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten.

Auch halten wir eine Fortsetzung der Gleichstellungspolitik für unverzichtbar.

8. Wie viele Anlaufstellen und welche Möglichkeiten haben betroffene Personen um Schutz und Hilfe in Vorarlberg zu bekommen? Wie oft wurden diese Anlaufstellen in den letzten 10 Jahren betreffend Zwangsehe in Anspruch genommen? Bitte um Auflistung nach Anlaufstelle.

Laut Auskunft der Abteilungen Inneres und Sicherheit sowie Gesellschaft, Soziales und Integration im Amt der Landesregierung gibt es folgende Anlaufstellen für betroffene Personen in Vorarlberg:

- FEMAIL – FrauenInformationsstelle, wo die Thematik der Zwangsehe vor allem in Scheidungsfragen sichtbar wird;
- Verein Mädchenzentrum Amazone – Beratungsstelle;
- Ifs Gewaltschutzstelle;
- Ifs Frauennotwohnung;
- Ifs Erstberatung an allen fünf ifs Beratungsstellen;
- Ifs Kinderschutz/Prozessbegleitung;
- Jugendberatung im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber hinaus geben die Polizeiinspektionen in Vorarlberg ebenfalls Betroffenen Schutz und Hilfe.

Ergibt sich für Mitarbeitende dieser Anlaufstellen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass das Wohl eines bestimmten Kindes oder einer/eines Jugendlichen gefährdet ist, und kann diese Gefährdung nicht anders verhindert werden, ist unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Darüber, wie oft diese Anlaufstellen in den letzten zehn Jahren betreffend Zwangsehe in Anspruch genommen wurden, liegen keine Daten vor.

9. *Glauben sie, dass die Tradition der Zwangsverheiratung innerhalb der islamischen Kultur mit dem österreichischen Rechts- und Wertesystem in Einklang zu bringen ist?*

Laut Auskunft der Abteilungen Inneres und Sicherheit sowie Gesellschaft, Soziales und Integration im Amt der Landesregierung ist Zwangsheirat in Österreich ein strafbarer Tatbestand nach dem Strafgesetzbuch (§ 106a StGB) und widerspricht dem österreichischen Rechts- und Wertesystem.

Gemäß § 97 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes (Bundesgesetz) wird in Österreich eine ausländische Entscheidung über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Ehescheidung oder die Ungültigerklärung einer Ehe sowie über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe anerkannt, wenn sie rechtskräftig ist und kein Grund zur Verweigerung der Anerkennung vorliegt. Die Anerkennung kann als Vorfrage selbständig beurteilt werden, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf. Nach Abs. 2 ist die Anerkennung der Entscheidung zu verweigern, wenn

1. sie den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (ordre public) offensichtlich widerspricht;
2. das rechtliche Gehör eines der Ehegatten nicht gewahrt wurde, es sei denn, er ist mit der Entscheidung offenkundig einverstanden;
3. die Entscheidung mit einer österreichischen oder einer früheren die Voraussetzungen für eine Anerkennung in Österreich erfüllenden Entscheidung unvereinbar ist, mit der die betreffende Ehe getrennt, geschieden, für ungültig erklärt oder das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt worden ist;
4. die erkennende Behörde bei Anwendung österreichischen Rechts international nicht zuständig gewesen wäre. Dies lässt sich nur dadurch beurteilen, dass der Inhalt der Entscheidung (d.h. der Eheschließung im Ausland) und das davor liegende Verfahren an inländischen Standards gemessen werden (vgl. Kurzkomentar, Feil, AußstrG). Dazu gibt es auch Rechtsprechung in Österreich.

Grundsätzlich gilt: Ehen, die auf Grund von Zwang entstehen, sind mit der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbar. Gemäß § 106a Abs. 1 StGB ist, wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

10. Wie kann ihrer Meinung nach das „gelebte Recht von Zwangsverheiratungen islamischer Familien“ in Österreich unterbunden werden?

Bei Zwangsverheiratungen gibt es keinerlei tolerierbaren Spielraum.

Laut Information der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration im Amt der Landesregierung stellt die Formulierung das „gelebte Recht von Zwangsverheiratung islamischer Familien“, eine Unterstellung und Pauschalierung (siehe Antwort zur Frage 9.) dar. Zwangsverheiratung ist wie in der Antwort zur Frage 9. ausgeführt laut österreichischem Recht verboten. Wie in der Antwort zur Frage 6. erwähnt, wurden verschiedene Maßnahmen im Bereich der Information und Beratung vor allem von Frauen aber auch im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern gesetzt. Zwangsverheiratung kann weiters entgegengewirkt werden durch:

- die bestehenden Anlaufstellen für von Zwangsheirat bedrohte Menschen (u.a. FEMAIL, Orient Express etc.) und Aufklärungsarbeit (siehe dazu u.a. FEMAIL-Folder 2017_nein zu Zwangsheirat).
- die Anwendung der österreichischen Rechtsmaterien, die der Zwangsverheiratung und Gewaltanwendung innerhalb der Familie entgegenwirken bzw. deren Strafverfolgung ermöglichen (u.a. § 106a StGB, Zwangsheirat).

11. Wie hoch sind die Mittel, die in ihren Ressorts zur Bekämpfung von Zwangsehen zur Verfügung stehen?

Laut Auskunft der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration im Amt der Landesregierung werden die Aufwendungen für Maßnahmen gegen Zwangsheirat im Bereich Information, Beratung, Intervention und Schutzmaßnahmen sowie Gleichstellung von Männern und Frauen nicht eigens erfasst.

Insgesamt stehen den nachstehenden Anlaufstellen für ihre Informations- und Beratungsleistungen jährlich folgende Mittel zur Verfügung:

- FEMAIL – FrauenInformationsstelle ca. 74.500 Euro Bundesmittel und 16.500 Euro Landesmittel.
- Mädchenzentrum Amazone – Beratungsstelle ca. 50.000 Euro Bundesmittel und 6.000 Euro Landesmittel.

Laut Information der Landespolizeidirektion Vorarlberg werden vom Bund die notwendigen Ressourcen bereitgestellt. In den zuständigen Ministerien wurde für eine erfolgreiche Bekämpfung von Zwangsheirat Vorsorge getroffen.

12. Werden Kinder und Jugendliche in der Schule entsprechend im Hinblick auf dieses Thema sensibilisiert? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Laut Mitteilung des Landesschulrates für Vorarlberg werden die Themen Zwangsheirat und Kinderehen in allen Schularten im Rahmen von Unterrichtsprinzipien, lehrplanbedingt in Pflichtgegenständen (wie Sachunterricht, Biologie, Politische Bildung, Geschichte, Geografie, Wirtschaftskunde, Ethik) sowie in themenspezifischen Workshops behandelt.

13. Welche Verfahrensschritte des Asylverfahrens tragen der Problematik der Kinderehen und Zwangsehen Rechnung?

Laut Information der Abteilungen Inneres und Sicherheit sowie Gesellschaft, Soziales und Integration im Amt der Landesregierung gibt es nach § 57 des Asylgesetzes die Möglichkeit, dass Opfern von Gewalt unter bestimmten Voraussetzungen eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen ist. Darüber hinaus gilt auch im Asylverfahren die Vorbehaltsklausel des „ordre public“ gemäß § 6 des Internationalen Privatrechtsgesetzes: „Eine Bestimmung des fremden Rechtes ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihrer Stelle ist erforderlichenfalls die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes anzuwenden.“ Dies hat insbesondere Auswirkungen auf das Asylverfahren, weil dort zwischen Erwachsenen, deren Kindern und unbegleiteten minderjährigen Fremden zu unterscheiden ist.

14. Wird in den Werte- und Orientierungskursen für Flüchtlinge auf die ablehnende Haltung im Hinblick auf Zwangs- und Kinderehen hingewiesen? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

Laut Auskunft der Landespolizeidirektion Vorarlberg werden Schulungen für Flüchtlinge durch die Landespolizeidirektion in enger Zusammenarbeit mit dem Land Vorarlberg für unbegleitete minderjährige Fremde angeboten.

Laut Mitteilung der Abteilungen Inneres und Sicherheit sowie Gesellschaft, Soziales und Integration im Amt der Landesregierung beinhaltet das vom Bund erstellte Curriculum für die Werte- und Orientierungskurse als zentralen Punkt die Aufklärung über die Einhaltung der österreichischen Rechtsordnung, welche insbesondere auch die Gleichstellung von Frau und Mann sowie Menschenwürde und demokratische Prinzipien betont. Die Inhalte werden mündlich in den Kursen und schriftlich durch die Lernunterlagen vermittelt (vgl. www.vorarlberg.at/integration; <http://www.integrationsfonds.at/themen/kurse/werte-und-orientierungskurse/>). Die Kurse vermitteln außerdem wichtige Voraussetzungen des Lebens in Österreich wie die Bedeutung von Deutschkenntnissen und Bildung sowie Alltagswissen für die erfolgreiche Integration.

Themenschwerpunkte der Werte- und Orientierungskurse sind:

- Prinzipien des Zusammenlebens wie Demokratie, Meinungsfreiheit, Gewaltfreiheit, Rechtsstaatlichkeit;
- Vielfalt des Zusammenlebens: Trennung von Religion und Staat, freiwilliges Engagement, Familienleben und interkulturelle Begegnung;
- Geschichte und Geographie Österreichs;

- Stellenwert von Sprache und Bildung mit Informationen zum österreichischen Bildungssystem, Schulpflicht, Lehre und dualer Ausbildung;
- Arbeitswelt und Wirtschaft mit Informationen zum österreichischen Arbeitsmarkt und Gleichberechtigung am Arbeitsplatz;
- Wohnen und Regeln des guten Zusammenlebens in der Nachbarschaft;
- Informationen zum österreichischen Gesundheitssystem, Vorsorge und Notfällen.

In den erwähnten schriftlichen Lernunterlagen zu den Werte- und Orientierungskursen ist Folgendes festgehalten: „Frauen und Männer haben in Österreich die gleichen Rechte und Pflichten. Frauen können ebenso wie Männer einen Beruf ausüben, alleine auf die Straße gehen, Freunde oder Freundinnen treffen, eine Beziehung beginnen oder beenden, alleine Auto fahren etc. Frauen brauchen dafür und für alle anderen Entscheidungen im Leben keine Erlaubnis von einem Mann. Das ist in Österreich ganz normal und selbstverständlich. Verheiratete Männer sind auch nicht das „Familienoberhaupt“. Das bedeutet, dass der Mann nicht alleine entscheiden darf, was die einzelnen Familienmitglieder tun oder nicht tun dürfen. Die Entscheidungen von erwachsenen Familienmitgliedern (der eigenen Frau, der Mutter etc.) sind zu respektieren. Sie haben gleich viele Rechte wie Männer. Natürlich haben auch Kinder und Jugendliche Rechte, etwa angemessene Versorgung mit gesunder Nahrung, auf Wohn- und Lebensraum, auf Bildung und Betreuung etc. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie andere Familienmitglieder ist strengstens verboten und wird bestraft.“ Weiters ist festgehalten: „In einer Familie soll es den Kindern gut gehen. Sie sollen alle wichtigen Regeln für das Leben lernen und gefördert werden. Sie sollen alles bekommen, was sie zum Leben brauchen. Das Gesetz verbietet körperliche und psychische Gewalt gegen Kinder oder gegen andere Personen in der Familie. Gewalt in der Familie ist per Gesetz strengstens verboten. Wer seinen Kindern Gewalt zufügt, bekommt eine Strafe. Im schlimmsten Fall kann der Staat den Eltern die Kinder wegnehmen. Auch Gewalt gegen Frauen wird streng bestraft.“

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Ing. Erich Schwärzler

Landesrätin Katharina Wiesflecker

Es gibt Menschen und Hilfseinrichtungen die dir helfen können.

Notrufnummern

Polizei-Notruf: 133

Frauenhelpline gegen Gewalt (gebührenfrei und rund um die Uhr erreichbar)

T 0800 222 555
frauenhelpline@aof.at
www.frauenhelpline.at

Telefonseelsorge Vorarlberg: 142

Online Beratung: www.142online.at

Bundesweite Hilfseinrichtung

Orient Express

Beratung und Notwohnung für Frauen von 16-24 Jahren
Schöngasse 15-17 / Top 2, 1020 Wien
T +43 1 728 9725
office@orientexpress-wien.com
www.orientexpress-wien.com
Außerhalb der Öffnungszeiten:
Kontaktaufnahme über Frauennotruf (T +43 1 71 71 9) oder Frauenhelpline (T +43 800 222 555)

Hilfe und Unterstützung

FEMAIL FrauenInformationszentrum Vorarlberg

Marktgasse 6, 6800 Feldkirch
T +43 5522 31002
info@femail.at
www.femail.at

Verein Amazone Mädchenberatung

Kirchstraße 39, 6900 Bregenz
T +43 5574 4580
beratung@amazone.or.at
www.amazone.or.at

ifs Gewaltschutzstelle

Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch
T +43 5 1755 535
gewaltschutzstelle@ifs.at
www.ifs.at

**ifs FrauennotWohnung
das frauenhaus in Vorarlberg (24 Stunden)**

Postfach 61, 6850 Dornbirn
T +43 5 1755 577
E frauennotwohnung@ifs.at
www.ifs.at

ifs Kinderschutz

Marktplatz 3, 6850 Dornbirn
(Eingang Winkelgasse)
T +43 5 1755 505
kinderschutz@ifs.at
www.ifs.at

Österreichisches Strafgesetzbuch

§ 106a StGB Zwangsheirat

(1) Wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde (Abs. 1), durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

(3) § 106 Abs. 2 gilt sinngemäß.



www.femail.at



**FEMAIL
FrauenInformationszentrum
Vorarlberg
Marktgasse 6
A-6800 Feldkirch
info@femail.at**

T +43 5522 31002
M +43 699 127 35 259
M +43 664 35 60 603 Türkisch

Öffnungszeiten:

Mo – Do 9.00 – 12.00 Uhr
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

FEMAIL Außenstelle Lustenau

Neudorfstraße 7
im Kindergarten Rheindorf

Öffnungszeiten:

Do 8.00 – 13.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten
Beratungstermine nach Vereinbarung. Bei Bedarf und Voranmeldung steht Ihnen gerne eine Dolmetscherin zur Verfügung.

FEMAIL wird gefördert von:



nein zu Zwangsheirat





ist für ALLE Frauen da



Zwangsheirat

Wenn du nicht bestimmen kannst, wen du heiraten möchtest oder dich nicht traust, NEIN zu sagen, aus Angst verstoßen, geschlagen, genötigt, bedroht oder isoliert zu werden, so ist es eine Zwangsheirat.

Auch eine arrangierte Ehe ist eine Zwangsheirat, wenn du dich nicht frei dafür entschieden hast. Eine Zwangsheirat ist in Österreich gesetzlich verboten, denn sie verstößt nicht nur gegen die Menschenrechte, sondern ist auch eine schwere Nötigung. Alle Personen, die die Zwangsverheiratung organisieren und Druck ausüben, machen sich strafbar.

Achtung, wenn ...

- du die Schule nicht mehr besuchen darfst.
- du deine Berufsausbildung nicht mehr weiterführen darfst oder du deinen Beruf aufgeben sollst.
- deine Eltern anfangen vom Heiraten zu reden.
- deine Verwandten und Bekannten öfters zu Besuch kommen und von deiner Heirat sprechen.
- es in deiner Familie und Verwandtschaft schon Zwangsheirat gab.
- deine Familie überraschend eine Reise ins Herkunftsland plant.

Diese Ereignisse können, müssen aber keine Anzeichen sein. Lass dich auf jeden Fall beraten!

Das kannst du tun!

Wenn du befürchtest bei einer Ausreise aus Österreich gegen deinen Willen verheiratet zu werden:

- Hol dir, wenn möglich, Hilfe bei einer der angeführten Beratungsstellen! Dort kannst du Lösungen für ein selbstbestimmtes Leben erarbeiten.
- Überlege, wem du in deinem Umfeld vertraust und wer dich unterstützen kann.
- Notiere dir die Adresse der österreichischen Botschaft in deinem Herkunftsland und deiner Beratungsstelle in Österreich.
- Hinterlege eine Kopie von deinem Reisepass, Aufenthaltskarte (Nicht-Österreicherin) und der wichtigen Adressen bzw. Telefonnummer an einem sicheren Ort (Zum Beispiel auf einem Mail Account oder gib sie deiner Vertrauensperson!).
- Besorge dir ein Handy, das im Ausland funktioniert.
- Überlege dir Möglichkeiten, wie du im Ausland auf Geld zugreifen kannst.
- Formuliere schriftlich eine Erklärung, dass du nicht beabsichtigst, Österreich dauerhaft zu verlassen und gib sie deiner Vertrauensperson.
- Spätestens bei der Passkontrolle am Flughafen kannst du einem Polizisten oder einer Polizistin sagen, dass du entführt wirst bzw. gezwungen wirst, mitzufahren.
- Denk daran: die österreichische Botschaft hilft dir, wenn du bereits im Ausland bist!

All dies gilt auch für dich, wenn du schon verheiratet wurdest!

Versuche zu beachten,

wenn du nicht die österreichische Staatsbürgerschaft hast:

- Überlege dir gut, ob du eine Ausreise nicht doch verhindern kannst.
- Prüfe auf jeden Fall vor deiner Ausreise die Gültigkeit deines Aufenthaltstitels.
- Setze dich mit der zuständigen Fremdenpolizei für eine kostenlose Beratung in Verbindung.

Was muss ich im Ernstfall wissen?

1. Hilfseinrichtungen in deinem Reiseland
2. Behörde bzw. Fremdenpolizei in Österreich
3. Telefonnummer der österreichischen Botschaft deines Reiselandes findest du unter:
<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/oesterreichische-vertretungen.html>
4. Ausstellungsdatum und Nummer deines Reisepasses
5. Aufenthaltstitel, Ausstellungsbehörde, Gültigkeitsdauer
6. Name und Telefonnummer deiner Vertrauensperson oder der Beratungsstelle

Wie kann ich eine betroffene Person unterstützen?

- Nimm die Ängste der betroffenen Person ernst.
- Nimm dir Zeit für die betroffene Person, aber handle nicht voreilig.
- Begleite die betroffene Person zu einer der angeführten Beratungsstellen.
- Scheu dich nicht, für die betroffene Person dort Hilfe zu suchen.
- Behandle alle dir anvertrauten Informationen wie ein „Geheimnis“.
- Wenn du eine Freundin, Verwandte, Schul- oder Arbeitskollegin unterstützen kannst, ist das eine sehr wertvolle Hilfe!

Für ArbeitgeberInnen, BerufsbildnerInnen oder Lehrpersonen gilt:

Geben Sie der betroffenen Person die Möglichkeit, vom Arbeitsplatz oder der Schule aus mit den genannten Beratungsstellen Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls während der Arbeits- bzw. Schulzeit Beratungstermine wahrzunehmen.